



Allgemeine Geschäftsbedingungen Governance Academy

Stand Juni 2024

1. 1. Allgemeines

Artikel 1.1

Begriffe

Governance Academy / GA:

Unter Governance Academy (in der in der Fachwelt auch bezeichnet als Governance Academy oder einfach GA) ist in diesem Zusammenhang gemeint: Governance Board Academy BV, eingetragen im Register der Handelskammer in Utrecht unter der Nummer 30209696, zusammen mit Governance Secretary Academy BV, eingetragen im Register der Handelskammer in Utrecht unter der Nummer 92462324.

Aktivität:

Eine Aktivität beinhaltet einen entwickelten und/oder durchgeführten Lehrgang, ein Ausbildungsprogramm, eine Beratung, ein Seminar, ein Forum, eine Konferenz oder ähnliche Veranstaltungen. Im Rahmen der vorliegenden Lieferbedingungen unterscheidet GA zwischen "offenen" und "geschlossenen" Aktivitäten. Eine offene Aktivität ist eine Aktivität, an der jeder teilnehmen kann, der die von GA festgelegten Zulassungskriterien erfüllt, unabhängig

davon, in welcher Organisation, in der diese Person arbeitet. Eine geschlossene Aktivität ist eine Aktivität organisiert für (Mitarbeiter von) einer Organisation oder eine begrenzte Anzahl von benannten Organisationen. Inhalt und Ergebnisse einer geschlossenen Aktivität werden von GA in enger Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber festgelegt.

Auftraggeber:

Kunde bedeutet die (Vertreter der) Organisation der kraft Gesetzes einen Vertrag abschließt, wobei letzterer die Rolle des Auftragnehmers annimmt. Ein Vertrag kann sich sowohl auf die Beteiligung einer oder mehrerer Personen an einer offenen Aktivität als auch eine Beauftragung zur Durchführung einer geschlossenen Aktivität beziehen.

Vertrag:

Der Vertrag zwischen GA und dem Auftraggeber, auf dessen Grundlage GA die Aktivität ausführt.

Teilnehmer:

Teilnehmer bedeutet die natürliche Person, die sich für eine Aktivität angemeldet hat oder hat anmelden lassen.

Artikel 1.2

Anwendbarkeit

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote der GA, für alle Verträge und für alle sonstigen Rechtsgeschäfte zwischen der GA und dem Auftraggeber. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen müssen von beiden Parteien ausdrücklich und schriftlich (elektronisch oder auf Papier) bestätigt werden. Sollten die Bedingungen des Auftraggebers (auch) anwendbar sein oder für anwendbar erklärt werden, dann gelten im Falle eines Konflikts die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von GA.

Verträge kommen nur zustande, wenn sie schriftlich festgehalten wurden und vom Auftragnehmer und vom Auftraggeber unterschrieben wurden bzw. schriftlich (elektronisch oder auf Papier) bestätigt worden sind.

Artikel 1.3

Geistiges und gewerbliches Eigentum

GA behält alle Rechte in Bezug auf Produkte des Geistes, sowie an Kursmaterialien und Unterlagen, die die GA im Rahmen der oder im Rahmen der Durchführung der vorgenannten offenen und geschlossenen Aktivitäten.



Dem Auftraggeber und Teilnehmer ist es ausdrücklich untersagt, diese Produkte zu verwenden, einschließlich Entwürfe, Methoden, Ratschläge und andere geistige Produkte, sowie Kursmaterialien Kursunterlagen und Dokumentationen Verwertung, ob mit oder ohne Beteiligung von Dritten, es sei denn mit der Erlaubnis des Auftragnehmers.

Artikel 1.4

Höhere Gewalt und Haftung

GA haftet nicht für Schäden jeglicher Art, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag ergeben, außer im Falle von Vorsatz oder bewusster Fahrlässigkeit der GA.

GA haftet nicht für Schäden, die durch Verstümmelungen, Verzögerungen, Unklarheiten und/oder sonstigen Mängel in der Kommunikation zwischen dem Auftraggeber oder Teilnehmer und GA durch die Nutzung des Internets oder eines anderen Kommunikationsmediums entstehen, außer im Falle von Vorsatz oder bewusster Fahrlässigkeit der GA.

Wenn (ein Lehrer oder Angestellter der GA aus Gründen höherer Gewalt nicht in der Lage, eine Aktivität anzubieten eine Aktivität zu erbringen, wird GA sich bemühen, einen entsprechenden Ersatz zu organisieren. Sollte sich dies jedoch als unmöglich erweisen, behält sich die GA das Recht vor, die Veranstaltung an einem anderen Ort durchzuführen z.B. durch Angebot der Veranstaltung digital anzubieten oder auf ein anderes Datum zu verlegen, das von der GA bestimmt wird.

GA haftet nicht für Schäden, die ein Teilnehmer und/oder die Person, die Teilnehmer erleiden könnte als Folge der Nichtdurchführung einer Aktivität.

GA behält sich das Recht vor, andere Dozenten, Kursleitung oder andere Beteiligten einzusetzen, auch wenn die Namen der Dozenten und/oder Kursleitung in Veröffentlichungen, Anzeigen etc. durch die GA bekanntgemacht wurden, ohne dass hieraus für den Teilnehmer das Recht entsteht, seine Anmeldung zu annullieren. GA führt die Aktivität(en) nach bestem Wissen und Gewissen und Fähigkeiten und nach den Anforderungen der guten fachlichen Praxis durch. Diese Verpflichtung hat den Charakter einer Best-Effort-Verpflichtung, da die Messbarkeit der Ergebnisse nur begrenzt möglich ist. Das zu erreichende Ziel ist nie eine Verpflichtung.

Artikel 1.5

Vertraulichkeit

GA ist zur Geheimhaltung aller Informationen und Daten des Auftraggebers oder Teilnehmers verpflichtet, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich etwas anderes mit dem Auftraggeber oder Teilnehmer vereinbart.

Artikel 1.6

Rechnungsstellung und Zahlung

Der Kunde muss innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zahlen. Die Zahlungsfrist ist eine strenge Frist. Bei Überschreitung dieser Frist gerät der Auftraggeber ohne Inverzugsetzung in Verzug. Der Auftraggeber schuldet ab dem Zeitpunkt des Inverzugkommens Zinsen auf den geschuldeten Betrag in Höhe von 0,5 % pro Monat, es sei denn, der gesetzliche Zinssatz ist höher, in welchem Fall der gesetzliche Zinssatz geschuldet wird.

Jede Verrechnungsbefugnis des Auftraggebers, aus welchen Gründen auch immer, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Gerät der Auftraggeber in Verzug oder kommt er auf eine andere Weise eine oder mehrere seiner Verpflichtungen nicht nach, dann fallen alle billigen Kosten zur Wiedergutmachung zu seinen Lasten.

Jedenfalls ist der Auftraggeber Inkassokosten schuldig. Die Inkassokosten werden gemäß des Inkassotarifs berechnet, sowie den Teilnehmenden der niederländischen Anwaltskammer empfohlen wird. Die eventuellen Gerichts- und Ausführungskosten fallen ebenfalls zu Lasten des Auftraggebers.

Artikel 1.7

Anwendbares Recht und Streitigkeiten

Auf alle Verträge zwischen dem Auftraggeber und der GA, worauf sich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen beziehen, findet ausschließlich niederländisches Recht Anwendung. Die GA und der Auftraggeber verpflichten sich, bei Streitigkeiten über die Erfüllung des Vertrages oder die Anwendung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine sachgerechte Beratung durchzuführen und eine Lösung zu suchen. Streitigkeiten, die zwischen der GA und dem Auftraggeber aufgrund des Vertrags oder anlässlich weiterer Verträge, die hieraus resultieren, verbleiben, werden vom zuständigen Gericht in Utrecht geschlichtet, es sei denn, zwingende rechtliche Bestimmungen schreiben dies anderweitig vor.



Artikel 1.8

Zitatrecht und persönliche Daten

Die GA darf Fotos, Videoaufnahmen und inhaltliche Beiträge von Teilnehmern, Lehrkräften und anderen Teilnehmern zu Werbezwecken verwenden. Die Nutzung (Zitatrecht) geschieht immer in schriftlicher oder mündlicher Absprache mit den Beteiligten.

Die persönlichen Daten von Teilnehmern werden von der GA lediglich für interne Nutzung genutzt und gespeichert und in Übereinstimmung mit der Allgemeinen Datenschutzverordnung (GDPR) angewendet.

Die GA sendet ihren Geschäftsbeziehungen nach Aufnahme in den Datenbanken und einmaliger Zustimmung regelmäßig per E-Mail einen Newsletter und Updates bezüglich ihres Angebots und den Entwicklungen in der Branche. Der Empfänger kann sich jederzeit von diesem Service abmelden.

Artikel 1.9

Ergänzende rechtliche Regelungen

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig sein oder für nichtig erklärt werden, bleiben die übrigen Bestimmungen des Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen in vollem Umfang gültig. Die nichtigen oder nichtigen Bestimmungen werden durch die GA ersetzt, wobei der Zweck und die Bedeutung der ursprünglichen Bestimmung(en) so weit wie möglich berücksichtigt werden.

Auf alle Verträge zwischen der GA und dem Auftraggeber findet ausschließlich niederländisches Recht Anwendung.

Die GA ist dazu befugt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen abzuändern.

Diese Änderungen sind ab dem genannten Datum gültig für alle Verträge. Bei den vor dem Datum geschlossenen Verträgen, gelten die neuen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht.

2. Offene Aktivität

Artikel 2.1

Allgemeine Regeln für offene Aktivitäten

Inhalte, Preise, Termine und Orte der angekündigten Offenen Aktivitäten sind unter Vorbehalt und können von der GA geändert werden, sollten Umstände dazu Anlass geben.

Eine offene Aktivität findet nur statt, wenn sich nach der Auffassung der GA eine ausreichende Anzahl von Teilnehmern angemeldet hat oder zugelassen wurde. Die GA entscheidet grundsätzlich bis spätestens vier Wochen vor dem geplanten Starttermin über die Durchführung. Die GA behält sich das Recht vor, diese Entscheidung bis spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Starttermin zu verschieben. Wird eine offene Aktivität abgesagt, wird dem Teilnehmer eine Alternative angeboten oder die bereits gezahlte Teilnahmegebühr zurückerstattet.

Artikel 2.2

Anmeldung

Eine Anmeldung für eine offene Aktivität der GA kommt zustande **a)** nach Erhalt eines durch den Teilnehmer und den Auftraggeber (als zahlende Instanz) unterzeichneten oder digital bestätigten Anmeldeformulars von der GA und

b) nach Erhalt eines von der GA an den Teilnehmer gesandten Zulassungsbestätigung. Teilnehmer, die definitiv zum Lehrgang zugelassen worden sind und sich dennoch zurückziehen, sind dennoch die vollständigen Lehrgangskosten schuldig, sowie diese in den diesbezüglichen Programmbroschüren oder Anlagen genannt werden.

Die GA hat das Recht, einen Teilnehmer abzulehnen, wenn dieser nach Ansicht der GA die von der GA festgelegten Zulassungskriterien nicht erfüllt.

Artikel 2.3

Beteiligungsverpflichtung des Teilnehmers

Wenn ein Teilnehmer fortwährend nicht der Beteiligungsverpflichtung entspricht, die für eine Aktivität erforderlich ist, kann die Programmleitung dem Teilnehmer den weiteren Zutritt zu der Aktivität untersagen. Dabei bleiben die gesamten Lehrgangskosten schuldig. Diese Entscheidung wird nicht eher getroffen, als nach einem Gespräch zwischen der Programmleitung und dem betreffenden Teilnehmer, nach Rücksprache mit dem Auftraggeber, sowie nach eines, innerhalb der Laufzeit des Lehrgangs, billigen Zeitraums, worin es dem Teilnehmer dennoch möglich ist, seiner Beteiligungsverpflichtung nachzukommen.

**Artikel 2.4****Ergänzende Bedingungen zur Rechnungsstellung und Zahlung von offenen Aktivitäten**

(siehe auch Artikel 1.6)

Die Kosten für die Unterbringung am Tagungsort und nicht ausdrücklich genannte Posten sind nicht in der Teilnahmegebühr enthalten, es sei denn, in der jeweiligen Programmbroschüre oder in den Anhängen ist ausdrücklich etwas anderes angegeben.

Die Rechnungen für die Teilnahmegebühren müssen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum bezahlt worden sein. Wird dieser Zahlungsverpflichtung nicht nachgekommen, ist die GA dazu berechtigt, dem Teilnehmer den Zugang zur Aktivität zu verweigern oder den Vertrag zu kündigen. Die GA behält sich außerdem das Recht vor, das vom Teilnehmer erhaltene Zertifikat bis zur Zahlung einzubehalten.

Eventuelle Ausnahmen auf den unter 2.1 bis einschließlich 2.4 genannten Bedingungen, werden immer ausdrücklich in der Broschüre des dies betreffenden Lehrgangs genannt.

3. Geschlossene Aktivität

Artikel 3.1**Basis Kostenvoranschläge und Verträge**

Alle Verträge der GA sind freibleibend, es sei denn, es wird ausdrücklich anders im Kostenvoranschlag angegeben. Die Kostenvoranschläge der GA basieren auf den Informationen, die der Auftraggeber angereicht hat. Der Auftraggeber haftet dafür, dass er nach bestem Vermögen, alle relevanten Informationen rechtzeitig für den Kostenvoranschlag, den Vertrag, den Aufbau und die Durchführung der Aktivität durch die GA, eingereicht hat.

Die GA verpflichtet sich dazu, eine geschlossene Aktivität durchzuführen, gemäß des durch sie vorgeschlagenen Programms und den hierbei angebotenen Preis, unter anderem die Beteiligungsverpflichtung sowie beschrieben in Artikel 1.4. Die Bedingung hierfür ist es, dass der Auftraggeber innerhalb von vier Wochen nach dem Datum des Kostenvoranschlags, mittels Unterschrift eines Vertrags oder einer digitalen Bestätigung, den Auftrag erteilt, worin das genannte Programm und der genannte Preis aufgenommen wurden. Nach vier Wochen muss der Auftrag vom Auftragnehmer nicht mehr angenommen werden.

Wenn die geschlossene Aktivität ein Lehrgang (sowie ein Inhouse-Kurs, Forum, Kongress oder Seminar) betrifft, findet Artikel 2.1 auch hier Anwendung.

Artikel 3.2**Änderung und Aufhebung von Verträgen**

Einigen sich die Parteien zwischenzeitlich auf eine Erweiterung oder Änderung der Vorgehensweise, der Arbeitsmethode oder des Umfangs des Auftrags und/oder der daraus resultierenden Arbeiten, so werden diese Änderungen in einem überarbeiteten Vertrag festgehalten oder anderweitig schriftlich vereinbart.

Storniert der Auftraggeber einen bereits erteilten Auftrag ganz oder teilweise, stellt die GA dem Auftraggeber die bereits eingegangenen und vertraglich vereinbarten Verpflichtungen zur Ausführung, sowie die durch die Stornierung entstehenden Kosten in Rechnung. Mindestens 50 % der reservierten Arbeitsstunden der einzusetzenden Mitarbeiter der GA werden auf der Grundlage der Tarife dieser Mitarbeiter fällig.